

Satzung des Vereins

Montessori-Fördergemeinschaft Eggenfelden e.V.

Präambel

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER MONTESSORI EINRICHTUNGEN DES MONTESSORI LANDESVERBAND BAYERN E.V.

Montessori Einrichtungen sind Orte der Vielfalt und der Demokratie. In unseren Schulen und Kinderhäusern steht der Mensch im Zentrum - in seiner Individualität und sozialen Eingebundenheit, mit seinen demokratischen Freiheitsrechten und seiner Verantwortung für Gemeinschaft und Umwelt.

Wir stehen für:

- die Anerkennung der Gleichwürdigkeit aller Menschen
- demokratisches Handeln auf Grundlage des Grundgesetzes
- Erziehung zum Frieden
- Individualität in Gemeinschaft
- Engagement für eine offene und vielfältige Gesellschaft

Diese Haltungen sind Grundlage unseres pädagogischen Handelns und fester Bestandteil unseres Selbstverständnisses als Montessori Schulen und Montessori Kinderhäuser.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori-Fördergemeinschaft Eggenfelden e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 84307 Eggenfelden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer VR 10427 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Förderung, Verwirklichung und Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik und der Inklusion durch Betreiben pädagogischer Einrichtungen.
2. Hierbei soll auf der Grundlage der Reformpädagogik von Maria Montessori aufgebaut werden und unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Neurowissenschaften und Lehr-/ Lernforschung eine Pädagogik in Anwendung gebracht und stets weiterentwickelt werden, welche für jedes Kind eine gesunde ganzheitliche Entwicklung sowohl auf körperlicher, geistiger, emotionaler und sozialer Ebene ermöglicht. Ziel dieser auf Lernfreude und intrinsische Motivation setzenden Pädagogik ist vor allem die individuelle Potentialentfaltung. Wichtige Werte und Elemente innerhalb dieser Pädagogik sind des Weiteren: Würde, Menschlichkeit, Individualität, soziale Offenheit, Verantwortung, Selbstbestimmung, Sinnhaftigkeit, bewusster Umgang mit Natur und

Umwelt, gesunde Lebensführung, Achtsamkeit, Bewegung, Spiel und freie künstlerische Entfaltung. Die Pädagogik ist eingebettet in die Kultur einer individualisierten Gemeinschaft, welche sowohl das Bedürfnis nach bedingungsloser Verbundenheit (mit sich, der Gemeinschaft, der Menschheitsfamilie und der gesamten Natur) als auch nach Autonomie und Freiheit erfüllt.

3. Besondere Berücksichtigung in dieser Pädagogik finden Projektarbeit, Anwendungsbezug und individualisiertes Lernen. Positive Auswirkungen einer altersgemischten Lerngruppe werden hierbei besonders genutzt. Es soll jedem Kind der aus seiner Sicht und unter Berücksichtigung seiner individuellen Stärken und Ziele beste Schulabschluss ermöglicht werden, um diesem letztlich den Zugang zu allen vom Kind angestrebten weiteren Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
4. Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch die Errichtung, Aufrechterhaltung und Trägerschaft bzw. Betrieb zumindest eines Kinderhauses, einer privaten Schule und weiterer Bildungseinrichtungen mit unterschiedlicher Zielgruppe. Die Öffentlichkeit soll über entsprechende Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten informiert und dafür interessiert werden.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 3 erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.
3. Soweit die Vorstandstätigkeit des Vereins von der Monte Eggenfelden gGmbH übernommen wird, erfolgt dies im Rahme einer Zusammenarbeit zwischen dem Verein mit der Monte Eggenfelden gGmbH zur Verwirklichung und Förderung der vom Verein ausschließlich verfolgten gemeinnützigen Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
4. Die Kooperation wird dadurch verwirklicht, dass die Monte Eggenfelden gGmbH in der Organfunktion des Vorstands die Geschäfte des Vereins führt mit der Maßgabe, dass der Verein durch die Inhaberschaft von 100% der Geschäftsanteile an der Monte Eggenfelden gGmbH über die Gesellschafterversammlung dem Vorstand Weisungen erteilen kann und durch das Recht zur Besetzung des Aufsichtsrates der Monte Eggenfelden gGmbH nochmal die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Vorstands ausüben sowie Geschäftsführer der Monte Eggenfelden gGmbH bestellen und abberufen kann.
5. Damit liegt ein planmäßiges Zusammenwirken zur Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks vor durch gemeinsames, inhaltlich aufeinander abgestimmtes, arbeitsteiliges, koordiniertes Wirken von der Monte gGmbH und dem Verein vor, um den steuerbegünstigten Zweck des Vereins durch Erbringung von unterschiedlichen Leistungselementen zu verwirklichen.

6. Die Monte Eggenfelden gGmbH nimmt ausschließlich allgemeine, aus der Tätigkeit und Aufgabenstellung des Vereins erwachsene Interessen wahr, so dass ein Zusammenschluss i.S.d. § 57 Abs. 2 AO vorliegt.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Die Umsetzung und Ausgestaltung der konkreten Vertragsinhalte sowie die Vertragsbeendigung obliegen dem Vorstand. Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über die Höhe der Vergütung des Vorstands, welche dem Aufsichtsrat obliegt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Details dazu können in einer Vergütungsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat verabschiedet wird.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monate nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Abrechnungen erfolgen spätestens vierteljährlich.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Elternmitarbeit

1. Der Verein hat Anspruch auf aktive Mitarbeit aller Eltern und Erziehungsberechtigter, deren Kinder eine Institution des Vereins besuchen.
2. Aktive Mitarbeit kann stattfinden:
 - a) in den Ausschüssen
 - b) in Arbeitskreisen
 - c) in Elternvertretung
 - d) in den von den genannten Gremien initiierten Projekten wie z.B. Veranstaltungen, Reparatur -, Garten-, Bauarbeiten u.ä.

3. Jedes unter Abs. 1 genannte Mitglied leistet für den Verein unentgeltlich Arbeitsstunden. Der insgesamt zu leistende zeitliche Umfang wird vom Vorstand jährlich im Voraus festgesetzt.
4. Nicht geleistete Mitarbeit verpflichtet zu Ausgleichszahlungen, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
5. Jedes unter Abs. 1 genannte Mitglied ist verpflichtet, bis spätestens 15. September des jeweiligen Jahres einen schriftlichen Nachweis über Art und Umfang der geleisteten Mitarbeit des vergangenen Schul- und Kinderhausjahres zu machen.
Ausnahme: bei früherem Ausscheiden aus Kinderhaus oder Schule muss der Nachweis entsprechend früher abgegeben werden.
6. Die genaue Ausgestaltung der Elternmitarbeit kann in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt werden.

§ 6 Liquiditätsaufbau

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen

1. aus Mitgliedsbeiträgen; Die Festlegung der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. aus Spenden;
3. aus Zuschüssen;
4. aus Eigenleistung;
5. aus Schenkungen und Erbschaften;
6. aus Aufwandsentschädigungen für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins;
7. aus sonstigen Einnahmen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmen die Einnahmen des Vereins gemäß vorstehender Ziffern 1., 4., 6. und 7. stunden und erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitglieder und Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

1. Art der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitgliedschaft als Einzelmitglied oder Familienmitglied/Paarmitglied
Beitragspflicht, Stimmrecht pro volljährige Person, Antragsrecht
- b) Fördernde Mitgliedschaft
Beitragspflicht, kein Stimmrecht, kein Antragsrecht
- c) Ehrenmitgliedschaft
Keine Beitragspflicht, Stimmrecht, Antragsrecht

Natürliche Personen wählen zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft, während eine Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung vergeben wird. Juristischen Personen kommt ausschließlich der Status einer fördernden Mitgliedschaft zu.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Vereins. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten;
- b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist, oder wenn es schriftlich weder per E-Mail (keine Rückmeldung 6 Monate nach mindestens 3-maligem E-Mail-Versand) noch per Post (keine Rückantwort 6 Monate nach mindestens 2-maliger Zustellung) erreichbar ist.
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem / der Auszuschließenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzukündigen.
- c. durch den Tod eines Mitglieds oder durch den Verlust seiner Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung der juristischen Person.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Der Beitrag wird nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft endet.
3. Die Geldbeiträge werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt und festgesetzt.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen:
 - a. Entlastung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über das Beitragswesen
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten mit absoluter Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen:
 - a. Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - b. Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters, wobei diese Personen Vereinsmitglieder sein müssen
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten mit einer Mehrheit von grundsätzlich 75% der abgegebenen und gültigen Stimmen:
 - a. Beschlussfassung über die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen an der „Monte Eggenfelden gGmbH“
 - b. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von 2/3.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Protokollführung und der Versammlungsleitung, die anwesende Mitgliederzahl, die Tagesordnung, die unredigierte Wortfassung von Anträgen, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll liegt spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder in der Verwaltung bereit. Es gilt als genehmigt, wenn nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach erstmaliger Bereitstellung hiergegen Widerspruch erhoben wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch in virtueller Version (insbesondere in der Hybridversion oder als reine Onlineversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Für den Fall von virtuellen Mitgliederversammlungen (Hybridversion oder rein online) teilt der Vorstand dies den Mitgliedern zusammen mit den notwendigen Zugangsdaten zu einem gesicherten virtuellen Raum in der Einladung mit. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Die Teilnahme an virtuellen Mitgliederversammlungen (insbesondere in der Hybridversion oder als reine Onlineversammlung) gilt genauso als Anwesenheit wie in einer Präsenzveranstaltung. Eine hybride Versammlung ist einer reinen Online Versammlung stets vorzuziehen. Reine Online Versammlungen sind nur in begründetem Ausnahmefall zulässig.

2. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Termin hierfür ist mit dem Aufsichtsrat vorab abzustimmen. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist vorab mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand ist verpflichtet binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies vom Aufsichtsrat verlangt wird. Er ist weiter zur Einberufung verpflichtet, wenn dies schriftlich von 25% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt ebenfalls die Ladungsfrist von zwei Wochen.
5. Ein Antrag eines Mitglieds zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sollten Belange der „Monte Eggenfelden gGmbH“ betroffen sein, so muss der Antrag auch 4 Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat eingegangen sein.
Um dies realisieren zu können, wird der Termin der Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen vor dem Termin bekanntgegeben.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und gültigen Stimmen, sofern Satzung oder Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
3. Die Abstimmung wird grundsätzlich geheim durchgeführt. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds mit Beschluss der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder offen durchgeführt werden.
4. Ein Mitglied kann seine Stimme zur Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche oder in Textform verfasste Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Die geplante Übertragung muss bis spätestens 12.00 Uhr am Vortag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform vorgelegt werden. Im Falle von Krankheit kann die Frist bis spätestens 10.00 Uhr am Tag der Mitgliederversammlung ausgeweitet werden. Die Übertragung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung gültig.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren (= Amtszeit) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
4. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die/den erste/n Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit.
5. Der Aufsichtsrat setzt die Vorgaben der Mitgliederversammlung um und führt die Aufsicht über die Vorstandstätigkeit.
6. Der Aufsichtsrat ist berechtigt Mitgliedschaftsrechte in der Monte Eggenfelden gGmbH auszuüben und wahrzunehmen. Er ist daher insbesondere berechtigt, für die Mitgliederversammlung die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer des Vorstands vorzunehmen. Er schließt und beendet deren Dienstverträge und legt die Gehälter im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplans fest. Sollte ein solcher nicht existieren, dann erfolgt die Festlegung unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins. Berufung und Abberufung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit des Aufsichtsrates. Vakante Vorstandsstellen werden gemäß Aufgabenbeschreibung öffentlich ausgeschrieben. Für die notwendigen Verhandlungen und Personalgespräche bestimmt der Aufsichtsrat zwei Personen aus seiner Mitte.
7. Im Falle einer Nachbestellung eines Geschäftsführers der Monte Eggenfelden gGmbH haben die übrigen Geschäftsführer im Rahmen des Auswahl - und Einstellungsverfahrens ein Stellungnahmerecht. Der Aufsichtsrat hat die Einwände oder Empfehlungen aus dieser Stellungnahme bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat Entscheidungen entgegen dieser Stellungnahme schriftlich gegenüber dem Vorstand zu begründen.

Die übrigen Geschäftsführer der Monte Eggenfelden gGmbH haben bis spätestens 4 Wochen vor Beendigung der Probezeit des Geschäftsführeranstellungsvertrages das Recht eine schriftliche Beurteilung zur Personalie des nachbestellten Geschäftsführers gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sowie ein schriftlich begründetes Veto-Recht gegen die Weiterführung des Anstellungsvertrages ausüben. Das Veto-Recht muss einstimmig ausgeübt werden. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat innerhalb der 2 Wochen bis zur Beendigung der Probezeit versuchen, mit den übrigen Geschäftsführern der Monte Eggenfelden gGmbH in einem gemeinsamen Termin eine Einigung über die Personalie zu finden.

Sollte dieser Einigungsversuch scheitern und das Veto-Recht danach immer noch einstimmig aufrecht erhalten bleiben, so hat der Aufsichtsrat dieses zwingend zu beachten.

8. Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch sachverständige Dritte wahrnehmen kann.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, stehen. Sie dürfen kein Fachbeirat sein. Mögliche Interessensgegensätze sind vor der Wahl der

Mitgliederversammlung und später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

10. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter einberufen. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
11. Alle Mitglieder des Vorstandes, insbesondere Geschäftsführer und Prokuristen, nehmen an den Quartalssitzungen des Aufsichtsrates zwingend teil und informieren dort über aktuelle Themen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrates zu verständigen.
12. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags (Ehrenamtspauschale) erhalten.
13. Die interne Willensbildung des Aufsichtsrates und dessen Entscheidungen erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über alle Aufsichtsratssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das allen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand binnen 14 Tagen zuzustellen ist.
14. Der Aufsichtsrat vollzieht seine Beschlüsse durch zwei seiner Mitglieder. Dies gilt auch für die Vertretung des Vereins nach Abs. 7. Anderweitige ausdrückliche Satzungsregelungen bleiben unberührt.
15. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax, E-Mail oder fernmündlich herbeigeführt werden. Bei fernmündlichen Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen ist.

§ 14 Der Vorstand

1. Es wird eine juristische Person zum Vorstand (§ 26 BGB) gewählt, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet nach einer Laufzeit von 5 Jahren. Der Vorstand besteht nur aus dieser einen juristischen Person, die einzelvertretungsberechtigt ist. Die Bestellung durch Wahl erfolgt gem. § 27 Abs. 2 BGB in jederzeit frei widerruflicher Weise. Der Widerruf erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl eines anderen Vorstands ist gleichzeitig ein solcher Widerruf.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich, bei wichtigen Entscheidungen unverzüglich, über den Gang der Geschäfte. Details sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
3. Die Geschäftsführer des Vorstands werden nach Ablauf der ersten Amtsperiode nach Gründung der Monte Eggenfelden gGmbH vom Aufsichtsrat bestellt. Amtsdauer und Verfahren sind in den jeweiligen Dienstverträgen geregelt. Die jeweilig amtierenden Geschäftsführer des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer satzungsgemäßen Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Geschäftsführer des Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein Geschäftsführer des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein Geschäftsführer kann insbesondere aus wichtigen Gründen abberufen werden.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
5. Für den Vorstand gilt:
 - a. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
 - b. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Höhe der Vergütung des Vorstands.
 - c. Der Vorstand haftet im Rahmen seiner Tätigkeit nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Die Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung des „Montessori Landesverband Bayern e.V.“, die „Montessori Bayern Stiftung“, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.07,2024 genehmigt und tritt aufschiebend bedingt durch die Eintragung ins Vereinsregister am Tage nach ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung in der Fassung vom 21. Juli 2016 außer Kraft.